

# **Spezielle Vertragsbedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung beim Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und der KDO Service GmbH**

## **1 Gegenstand der Vereinbarung**

1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich in dessen Auftrag nach detaillierter Weisung und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften; eine Funktionsübertragung auf den Auftragnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Der Umfang der Auftragsdatenverarbeitung sowie die in diesem Zusammenhang auszuführenden Arbeiten werden in den Leistungsscheinen des Vertrages gesondert vereinbart.

## **2 Pflichten des Auftraggebers**

2.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

2.2 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer detaillierte Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung. Diese werden im Individualvertrag schriftlich fixiert.

2.3 Der Auftraggeber prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

2.4 Der Auftraggeber sollte sich von der ordnungsgemäßen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie von der Einhaltung der beim Auftragnehmer vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen überzeugen.

## **3 Pflichten des Auftragnehmers**

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Kopien der zur Verarbeitung überlassenen Daten werden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

3.2 Der Auftragnehmer verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können.

3.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Dies geschieht insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle.

3.4 Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

3.5 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände dem Auftraggeber vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

3.6 Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Nr. 4 dieser Vertragsbedingungen erfüllt hat.

3.7 Der Auftragnehmer entwickelt ein Sicherheitskonzept, das die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 7 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) bzw. § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darstellt, setzt dieses um und ermöglicht dem Auftraggeber eine Überprüfung gem. § 6 (2) NDSG bzw. § 11 (2) BDSG. Der Auftragnehmer passt das Sicherheitskonzept an veränderte Rahmenbedingungen an und stellt eine zeitnahe Realisierung sicher; dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

3.8 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Auftragsdatenverarbeitung sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch bei Einsatz von Telearbeitsplätzen oder mobilem Zugriff seiner Mitarbeiter auf Datenverarbeitungssysteme oder Daten des Auftragnehmers beachtet werden.

3.9 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

3.10 Sollten Sicherheit oder Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse möglicherweise gefährdet sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte zur Sicherung der Daten selbst sowie ihrer Verfügbarkeit zu erteilen.

#### **4 Datengeheimnis**

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gem. § 5 NDSG bzw. § 5 BDSG zu wahren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die im Einzelfall zu beachtenden spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu benennen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese auch gegen sich gelten zu lassen.

4.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **5 Zusammenarbeit**

5.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Übergabeformate der zu verarbeitenden Daten in den Einzelverträgen verlässlich geregelt werden.

5.2 Die Vertragspartner definieren klare Schnittstellen und Verantwortlichkeiten (Netzwerkkomponenten, Verfahrensdurchführung, Fernwartung).

5.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des NDSG bzw. BDSG vorliegt.